



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 5. September 2025

Nummer 36

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	317		
189	Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zwischen dem Kreis Borken, den Städten Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden und den Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken und Südlohn	317	191	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissions- schutzgesetzes (BImSchG) 360
190	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszu- stellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz -LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	360	192	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 360
			193	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 360
			C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 361
			194	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises 361

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 189 Genehmigung öffentlich-rechtlicher Vereinba- rungen zwischen dem Kreis Borken, den Städten Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden und den Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken und Südlohn

Die nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Borken, den Städten Ahaus, Bocholt, Borken, Gescher, Gronau (Westf.), Isselburg, Rhede, Stadtlohn, Velen, Vreden und den Gemeinden Heek, Heiden, Legden, Raesfeld, Reken und Südlohn über die interkom- munale Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlage „Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung“ der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann im Kreishaus und im Rathaus der Vereinbarungs- partner eingesehen werden.

Die Vereinbarungen und meine Genehmigung werden hier- mit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Vereinbarungen treten am Tag nach der Veröffentli- chung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 26.08.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-215/2025.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Ahaus
Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Karola Voß,
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asyl- bewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntma- chung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsge- setzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende manda- tierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein- Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1

Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausrüstung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Die

Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.

- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
 1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apotheker-verbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

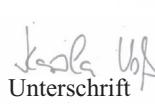
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

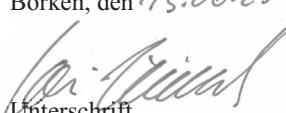
§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Ahaus
Die Bürgermeisterin
Ahaus, den 01.07.2025


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.25


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Bocholt
Kaiser-Wilhelm-Str. 52-58, 46395 Bocholt
vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Kerkhoff
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV

NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler

Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).

- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
4. Feiertage kein Supportservice

- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:

1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
3. Einrichtung von Zahlläufen
4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Ausszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothe-

kerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbezüge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.

(2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.

(3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.

(4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.

(5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

(2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

(3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.

(4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

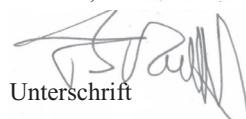
§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Bocholt

Der Bürgermeister

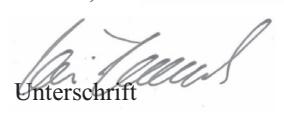
Bocholt, den 23.06.2025


Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 13.06.25


Unterschrift

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der
Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

zwischen der Stadt Borken

Im Piepershagen 17, 46325 Borken
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Mechtilde Schulze Hessing,
- Stadt -

und dem Kreis Borken

Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandernde öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereit-

stellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.

- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzen die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr	
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice

- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen dieses Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für

die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.

- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apotheker-verbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.

- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fällen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.

- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.

- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbezüge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.

- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die

Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Borken

Die Bürgermeisterin

Borken, den 03.07.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 15.06.25



Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 15.06.25



Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Gescher
Marktplatz 1, 48712 Gescher
vertreten durch Frau Bürgermeisterin
Anne Kortüm
- Stadt -

und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
 1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.

(2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.

(5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.

(6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbezüge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.

- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

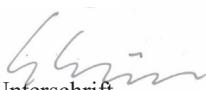
§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Gescher

Die Bürgermeisterin

Gescher, den 30.06.2025


Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 13.06.25


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Gronau
Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer
Doetkotte
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende manda-

tierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzen der zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice

- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.

- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.

- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.

- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungsteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbeiträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung

und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.

- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

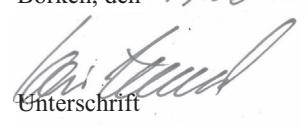
§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Gronau, den 26.06.25

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 26.06.25


Unterschrift


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Isselburg
Minervastraße 12, 46419 Isselburg
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Michael Carbanje,
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatorische öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken

- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
 - (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
 - (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice
 - (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung
- In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
 2. Einstellung der Zahlungsparameter
 3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)
- Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.
- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte
- Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen dieses Vereinbarungsgegenstand betreffend.
- § 4 Auswertung und Nutzung von Daten**
- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.
- § 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren**
- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rück erstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

- § 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG**
- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbezüge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegenden Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigelegt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuseigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Isselburg

Der Bürgermeister

Isselburg, den 18.06.2025

Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 13.06.25

Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Rhede

Rathausplatz 9, 46414 Rhede
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Bernsmann
- Stadt -

und dem

Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBL. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBL. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser be fördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.

(2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).

(3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Montag bis Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| 2. Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| 3. Samstag bis Sonntag | kein Supportservice |
| 4. Feiertage | kein Supportservice |

(4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:

1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
3. Einrichtung von Zahlläufen
4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

(5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.

- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbezüge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.

- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Rhede, den 18.06.25


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.25


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Stadtlohn
Markt 3, 48703 Stadtlohn
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Berthold Dittmann
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die

Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren

mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.

- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

(1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.

(2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).

(3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
4. Feiertage kein Supportservice

(4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:

1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
3. Einrichtung von Zahlläufen
4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

(5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

(1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:

1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.

(2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

(1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.

(2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.

(3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.

(4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

(1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

(2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.

(3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

(4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen

erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fällen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.

- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbeiträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Stadtlohn
Der Bürgermeister
Stadtlohn, den

Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.25

Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Velen
Ramsdorfer Str. 19, 46342 Velen
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Dagmar Jeske
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.

NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende manda-tierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler

Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).

- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
4. Feiertage kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothe-

kerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.

- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzugeben.

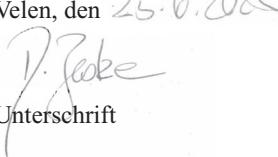
§ 10 Schlussbestimmungen

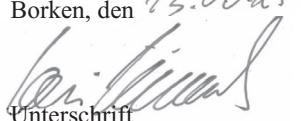
- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Velen
Die Bürgermeisterin
Velen, den 25.6.2025


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.2025

Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Stadt Vreden
Burgstraße 14, 48691 Vreden
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Tom Tenostendarp
- Stadt -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBL. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBL. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Stadt und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Stadt den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Stadt an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereit-

- stellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Stadt beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Stadt beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Stadt beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Stadt als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).
- § 2 Rechte und Pflichten der Stadt**
- (1) Die Stadt verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Stadt die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Stadt akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Stadt übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.
- § 3 Rechte und Pflichten des Kreises**
- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scan-dienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:
- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr | |
| 2. Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| 3. Samstag bis Sonntag | kein Supportservice |
| 4. Feiertage | kein Supportservice |
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung
- In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:
1. Vordruckverwaltung
 2. Einstellung der Zahlungsparameter
 3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)
- Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.
- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte
- Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.
- § 4 Auswertung und Nutzung von Daten**
- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.
- § 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren**
- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Stadt angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für

die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Stadt über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.

- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Stadt ist für das Rückerrstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Stadt im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Stadt gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Stadt.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Stadt zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Stadt. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Stadt ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die

Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Stadt auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuseigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.

- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Stadt Vreden

Der Bürgermeister

Vreden, den 02.07.2025



Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 13.06.2025

Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Gemeinde Heek

Bahnhofstraße 60, 48619 Heek
vertreten durch Herrn Bürgermeister Franz
Josef Weilinghoff
- Gemeinde -

und dem

Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig. § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzen der zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Beutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

 1. Vordruckverwaltung
 2. Einstellung der Zahlungsparameter
 3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.
- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:
 1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
 2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
 3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen

Kommunen sowie des Kreises Borken.

- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.

- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungssteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vor geleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenen Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzuordnen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Heek

Der Bürgermeister

Heek, den 24.06.25


Unterschrift

Kreis Borken

Der Landrat

Borken, den 13.06.25


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Gemeinde Heiden

Rathausplatz 1, 46359 Heiden
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Dr. Patrick Voßkamp

- Gemeinde -

und dem

Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag	kein Supportservice
4. Feiertage	kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

 1. Vordruckverwaltung
 2. Einstellung der Zahlungsparameter
 3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.
- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asyleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.

(3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffent-

lich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.

- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

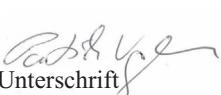
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Heiden
Der Bürgermeister
Heiden, den 23.06.2025


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.2025


Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Gemeinde Legden
Amtshausstraße 1, 48739 Legden
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Berkemeier
- Gemeinde -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken

- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:
1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
 4. Feiertage kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung
- In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.

- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Legden
Der Bürgermeister
Legden, den 14/06/2025


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.2025


Unterschrift

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der
Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

zwischen der Gemeinde Raesfeld
Weseler Straße 19, 46348 Raesfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin
Tesis
- Gemeinde -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzen den die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asyleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.

(2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).

(3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
4. Feiertage kein Supportservice

(4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:

1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
3. Einrichtung von Zahlläufen
4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

(5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

(1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:

1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.

(2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

(1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.

(2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.

(3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.

(4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

(1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

(2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.

(3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

(4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.

(5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.

(6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen oblie-

gen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.

- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigelegt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Raesfeld
Der Bürgermeister

Raesfeld, den 30.06.2025

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.25



Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat

Borken, den 13.06.25



Unterschrift

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Gemeinde Reken

Kirchstraße 14, 48734 Reken
vertreten durch Herrn Bürgermeister
Manuel Deiter
- Gemeinde -

und dem

Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai
Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüll-

lung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser behördlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digitaler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).
- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium

wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.

- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| 1. Montag bis Donnerstag | von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| 2. Freitag | von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr |
| 3. Samstag bis Sonntag | kein Supportservice |
| 4. Feiertage | kein Supportservice |

- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:

1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
3. Einrichtung von Zahlläufen
4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

1. Vordruckverwaltung
2. Einstellung der Zahlungsparameter
3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothekerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asyleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.
- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.

(4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.

- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungssteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.

- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.
- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

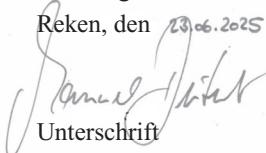
§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

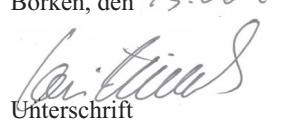
§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Reken, den 23.06.2025



Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 23.06.2025



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

zwischen der Gemeinde Südlohn
Winterswyker Str. 1, 46354 Südlohn
vertreten durch Herrn Bürgermeister Wener Stödtke
- Gemeinde -
und dem Kreis Borken
Burloer Str. 93, 46325 Borken
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Kai Zwicker,
- Kreis -

Auf der Grundlage der §§ 1, 23 bis 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.

NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) sowie § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBL. I S. 2022), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBL. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist sowie § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AG AsylbLG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1994 (GV. NRW. S. 1087), zuletzt geändert durch Art. 3 G des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1004) schließen die Gemeinde und der Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW:

Präambel

Für die Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich die Städte und Gemeinden zuständig, § 10 AsylbLG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG NRW. Im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nutzen die Städte und Gemeinden für die Zahlbarmachung von Leistungen nach dem AsylbLG vorhandene IT-Infrastruktur im Sozialbereich der Kreisverwaltung Borken und bündeln die Abrechnung von ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG bei einer zentralen Abrechnungsstelle im Sozialbereich der Kreisverwaltung.

Diese Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen dieser beordlichen Zusammenarbeit.

Dabei nimmt die Gemeinde den Kreis als Dienstleister für informationstechnologische und abrechnungstechnische Leistungen in Anspruch.

Das Angebot des Kreises zur Erbringung der nachfolgend beschriebenen Leistungen setzt das Einvernehmen aller kreisangehörigen Kommunen zur einheitlichen Inanspruchnahme voraus (Ausnahme Bocholt: keine Nutzung der zentralen Abrechnungsstelle für Leistungen der Krankenhilfe AsylbLG).

Für den Austausch im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren sowie die Kommunikation mit dem Kreis besteht das Gremium „AG Koordinierung Asyl“. Diesem Gremium gehört mindestens eine Person der Gemeinde an.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde beauftragt den Kreis mit der zentralen Bereitstellung, Verwaltung und Administration geeigneter IT- und Fachsysteme zur Sicherstellung einer einheitlichen IT-Umgebung für die Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG. Ausgenommen ist die Bereitstellung der vor Ort erforderlichen Hard- und Softwareausstattung.
- (2) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die eingesetzten IT- und Fachsysteme in eigenem Ermessen in angemessener Art und Weise zu betreiben und zu administrieren. Dies schließt insbesondere folgende Tätigkeiten ein:
 1. Datenspeicherung,
 2. Datensicherung,
 3. Softwareaktualisierungen,
 4. Benutzerverwaltung,
 5. Administration und Konfiguration,
 6. Zentrale Zahlbarmachung und
 7. Zentrale Erstellung der gesetzlichen Pflichtstatistiken
- (3) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, die Eingangspost für den Bereich AsylbLG über das im Sozialbereich des Kreises genutzte Post-Digitalisierungsverfahren (digita-

ler Posteingang) zu verarbeiten. Dabei stellt der Kreis den IT-Nutzenden die zur Abwicklung der Ausgangspost geeigneten und beim Kreis genutzten IT-Systeme für den Bereich AsylbLG zur Verfügung (digitaler Postausgang).

- (4) Die Gemeinde beauftragt den Kreis, digitale Anträge für Asylleistungen zentral über die Anbindung auf der Sozialplattform bereitzustellen.
- (5) Die Beauftragung erfolgt im Wege der Mandatierung nach § 23 Abs. 1 Alt. 2 GkG NRW. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW).

§ 2 Rechte und Pflichten der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, eine Person mit der Aufgabe zur Teilnahme im Gremium „AG Koordinierung Asyl“ zur Abstimmung fachlicher Fragestellungen im Sinne einer einheitlichen Nutzung der eingesetzten Verfahren mindestens einmal pro Kalenderjahr zu entsenden. Diese Person nimmt stellvertretend für die Gemeinde die erforderliche Abstimmung im Gremium wahr, insbesondere zu Fragen von Systemstandards und Parametereinstellungen.
- (2) Die Gemeinde akzeptiert und fügt sich den durch das Gremium gefassten Beschlüssen.
- (3) Eine Gemeinde übernimmt für das Gremium „AG Koordinierung Asyl“ gebündelt die Abstimmung mit dem Kreis. Diese zentrale Vertretungsfunktion für das Gremium übernimmt aktuell die Stadt Borken. Sie ist auch die alleinige zentrale Ansprechstelle für den Kreis, um Fragen der Standardisierung und Einstellung abzustimmen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Die Entscheidung zur Auswahl der eingesetzten Fachverfahren sowie zusätzlicher IT-technischer Komponenten obliegt dem Kreis. Die Auswahl beschränkt sich auf die vorhandene, bereits für die Bereiche SGB II und SGB XII bei der Kreisverwaltung eingesetzte IT-Infrastruktur.
- (2) Der Kreis ist ermächtigt, weitere externe Dienstleister mit der Erbringung von Teilaufgaben zu beauftragen (derzeit z. B. Rechenzentrum KRZN, Post- und Scandienstleister usw.).
- (3) Der Kreis leistet den technischen Anwender-Support für die eingesetzten IT- und Fachsysteme innerhalb der nachfolgend genannten Servicezeiten:
 1. Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 2. Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 3. Samstag bis Sonntag kein Supportservice
 4. Feiertage kein Supportservice
- (4) Die technische Administration der eingesetzten Systeme obliegt dem Kreis. Sie erfolgt insbesondere zu folgenden Themen:
 1. Anlage globaler Zahlungsempfänger
 2. Einrichtung des Kontrollverfahrens
 3. Einrichtung von Zahlläufen
 4. Einrichtung von IT-Nutzenden im Rahmen der Benutzerverwaltung
 5. Weitere fachliche Parameter für die ordnungsgemäße Leistungsgewährung

In folgenden Themen erfolgt die Administration auf Weisung des Gremiums „AG Koordinierung Asyl“:

 1. Vordruckverwaltung
 2. Einstellung der Zahlungsparameter
 3. Einrichtung von Dokumentarten (E-Akte)

Anforderungen zur Änderung der genannten Einstellungen sind dem Kreis durch die „AG Koordinierung Asyl“ spätestens drei Monate vor Umsetzung bekannt zu geben. Ein Anspruch auf kurzfristige Anpassungen besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch auf die Umsetzung von Sonderanforderungen.

- (5) Der Kreis ist ermächtigt, verbindliche Regelungen zur einheitlichen Anwendung der eingesetzten IT-Verfahren und zur Ausgestaltung des Abrechnungsverfahrens zu erlassen. Zu diesen gehören insbesondere folgende bereits bekannte Regelungspapiere, welche im Extranet Soziales für alle Beteiligten jederzeit zugänglich sind:

1. Verwaltungs- und Kontrollsyste
2. Datenschutz - und Berechtigungskonzept
3. Richtlinie zur elektronischen Sozialakte

Diese sind von den Vertragsparteien verpflichtend einzuhalten und werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Dies gilt ebenso für alle künftig vom Kreis erlassenen Regelungen diesen Vereinbarungsgegenstand betreffend.

§ 4 Auswertung und Nutzung von Daten

- (1) Der Kreis ist ermächtigt, die gespeicherten Daten unter den Voraussetzungen des in § 7 Absatz 4 genannten Auftragsdatenverarbeitungsvertrags für regelhafte Auswertungen zu nutzen. Dies schließt folgende Tätigkeiten ein:
 1. Auswertung und Aufbereitung der Daten für die Sachbearbeitung,
 2. Auswertung und Aufbereitung der Daten zu Controlling-Zwecken und
 3. Weitergabe der anonymisierten Controlling-Berichte an die zuständigen Leitungen der kreisangehörigen Kommunen sowie des Kreises Borken.
- (2) Sonderauswertungen zu speziellen Fragestellungen sind nur in Abstimmung mit der „AG Koordinierung Asyl“ sowie unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Ressourcen beim Kreis möglich. Ein Anspruch auf kurzfristige Sonderauswertungen besteht nicht.

§ 5 Auszahlungs- und Kontrollverfahren

- (1) Der Kreis wird mit der zentralen Auszahlung der durch die Anwender im Fachverfahren angewiesenen Leistungen nach dem AsylbLG über die Kreiskasse beauftragt. Die Geldleistungen werden im Zuge dessen zunächst zu Lasten des Kreises erbracht.
- (2) Der Kreis gewährleistet die Auszahlung der von der Gemeinde angewiesenen Leistungen mindestens zweimal wöchentlich.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis geleisteten Zahlungen monatlich in voller Höhe auf einfachen Nachweis an die Kreiskasse zu erstatten. Grundlage für die Erstattung bilden die tatsächlich ausgezahlten Leistungen welche im Fachverfahren gekennzeichnet sind. Entscheidend für die Pflicht zur Kostenübernahme ist die Veranlassung der Zahlung durch die Gemeinde über das eingesetzte Fachverfahren. Hierbei kommt es nicht auf die Rechtmäßigkeit der Zahlungen an.
- (4) Eine Pflicht zur Erstattung besteht auch bei fehlerhaft veranlassten Auszahlungen. Die Gemeinde ist für das Rückerstattungsverfahren mit dem Leistungsbezieher allein verantwortlich.

§ 6 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt nach dem AsylbLG

- (1) Der Kreis übernimmt für die Gemeinde im Rahmen bestehender Vereinbarungen mit den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie den Apothe-

kerverbänden die zentrale Abrechnung der ambulanten Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt für Asylleistungsempfänger nach den §§ 1, 1a, 4, 6 AsylbLG, deren Anspruch sich nicht nach § 2 AsylbLG begründet.

- (2) Vorgänge und Abrechnungen für genehmigungspflichtige Hilfsmittel und Behandlungen im Einzelfall fallen nicht in die zentrale Abrechnung durch den Kreis. Der Kreis übernimmt lediglich die Sammelabrechnungen mit den in Abs. 1 genannten Vereinigungen und Verbänden. Näheres kann durch den Kreis geregelt werden. Entsprechende Regelungen werden Bestandteil dieser Vereinbarung und werden im Extranet Soziales im Bereich AsylbLG veröffentlicht.
- (3) Die Gemeinde gibt für den berechtigten Personenkreis nach dem AsylbLG die entsprechenden Behandlungsscheine aus und nimmt die Datenerfassung und Dokumentation verbindlich im eingesetzten Fachverfahren nach den Vorgaben des Kreises vor.
- (4) Eine inhaltliche Prüfung der vorliegenden Rechnungen erfolgt durch den Kreis nur stichprobenartig und beschränkt sich dabei im Wesentlichen auf die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit und eine augenscheinliche Plausibilität. Eine Einzelkontierung der Sammelrechnungen nach Fällen, Städten und Gemeinden erfolgt nicht. Entsprechend ist keine Herausgabe von Belegen zu Einzelfällen möglich. Die Aufwendungen werden entsprechend der Rechnungslegung zunächst durch den Kreis vorgeleistet und gezahlt. Fallen bei der Stichprobenhaften Prüfung Fälle auf, in denen augenscheinlich ein etwaiger Erstattungsanspruch gegeben sein könnte, informiert der Kreis die Gemeinde.
- (5) Abrechnungen, die nach dieser Vereinbarung nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fallen, werden an den Rechnungsteller zurückgesandt. Der Rechnungsteller wird gebeten, die Rechnung direkt an die Gemeinde zu senden.
- (6) Mögliche Ansprüche auf Kostenerstattungen, Rückforderungen oder die Anmeldung von Härtefällen obliegen in der Prüfung und Geltendmachung ausschließlich der zuständigen Gemeinde. Hieraus resultierende Erstattungsbeträge für ambulante Kosten bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt sind nicht im kommunalen Haushalt zu vereinnahmen, sondern unmittelbar an den Kreis weiterzuleiten, damit diese im Zuge der zentralen Kostenumlage berücksichtigt werden können.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, die durch den Kreis vorgeleisteten Zahlungen monatlich in Höhe einer pauschalen Umlage zu erstatten. Hierzu werden die zu erstattenden Gesamtkosten innerhalb des Kreises auf die Städte und Gemeinden umgelegt. Als Umlagemaßstab dient die Zahl der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG im Abrechnungsmonat. Der Kreis wird hierzu die Empfängerzahlen für den abzurechnenden Monat auswerten und bei der Verteilung der Kosten auf die Städte und Gemeinden zu Grunde legen. Zur Haftung gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
- (8) Der Kreis berücksichtigt finanzielle Rückflüsse, analog zur Vorgehensweise bei den Aufwendungen, im Rahmen der Abrechnung und Umlage. Der pauschal umzulegende Betrag wird dementsprechend gemindert.

§ 7 Haftung und allgemeine Regelungen

- (1) Mit der Erbringung der beschriebenen Dienstleistungen erfolgt kein Übergang der originären Rechte und Pflichten aus der gesetzlichen Zuständigkeit der Gemeinde auf den Kreis.

- (2) Der Kreis handelt als reine Servicestelle ohne Finanzverantwortung und -beteiligung sowie ohne Haftung für Nachteile durch Handeln oder Unterlassen. Der Kreis trägt keine Verantwortung für eine missbräuchliche, unzuständige oder fehlerhafte Gewährung von Leistungen. Insbesondere erfolgt keine Haftung für Systemausfall- und/oder Verzugsschäden.
- (3) Zur Sicherstellung einer einheitlichen, sicheren und datenschutzkonformen Anwendung gelten für die Nutzung der in § 1 Absatz 1, § 3 Absätze 1 und 2 genannten Anwendungen die Grundsätze und Vorgaben der in § 3 Absatz 5 Satz 2 genannten Regelungspapiere des Kreises.
- (4) Die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 EU DS-GVO ist Gegenstand dieser Vereinbarung und gilt entsprechend. Die Vereinbarung ist dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in der Anlage beigefügt.
- (5) Eine Betreuung oder Beratung in fachlichen oder rechtlichen Fragen zur Umsetzung des AsylbLG leistet der Kreis nicht.

§ 8 Entschädigungsregelung

Auf eine Entschädigung gemäß § 23 Abs. 4 GkG NRW wird seitens des Kreises verzichtet. Sonstige Ansprüche bleiben von diesem Verzicht unberührt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
- (3) Die Kündigung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zur dieser Vereinbarung wurden nicht getroffen.
- (2) Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzu rufen.
- (4) Die Aufsichtsbehörde macht die Vereinbarung und ihre Genehmigung in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt. Die Beteiligten haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.

Gemeinde Südlohn
Der Bürgermeister
Südlohn, den 26.06.25


Unterschrift

Kreis Borken
Der Landrat
Borken, den 13.06.25


Unterschrift

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Abdulrahman-Rohde
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 360-361

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

194 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Wald und Holz NRW

Der Dienstausweis mit der Nr. 000232019 von Frau Andrea Bähringer ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 361

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Eine Information der Bezirksregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster